



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

ÖSTERREICHISCHE
BUNDES-SPORTORGANISATION

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12
Tel.: 01 / 504 44 55
Fax: 01 / 504 44 55-66
e-mail: office@bso.or.at
<http://www.bso.or.at>

Wien, am 24.04.2003

Betreff : Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird
GZ 040010/7-Pr.4/03
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation erlaubt sich, zu dem Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird, die beigelegte Stellungnahme abzugeben.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter PILLWEIN
Generalsekretär

Beilage

Stellungnahme
der

Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)

zum vorliegenden Begutachtungsentwurf

Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

GZ 040010/7-Pr.4/03

Die BSO als Dach des österreichischen Sports hat sich eingehend mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf befasst und vertritt einhellig die Meinung, dass im Gesetzestext eine sprachliche Verbesserung stattfinden sollte und vergangene Perioden aus dem Gesetzestext eliminiert werden sollten. Insbesondere sollte der jährliche Ansatz von 3,5 vH auf 4vH angehoben werden. Dieser Prozentsatz sollte jedoch unbefristet Geltung haben und es sollten bestehende Ober – und Untergrenzen beseitigt werden. Daher erübrigt sich auch der Verweis auf Beträge oder Angaben die vergangenen Jahre betreffend.

Nach wie vor ist die BSO der Meinung, dass das Sportbudget an das Kulturbudget angepasst und die in der Öffentlichkeit wiederholt genannte Sportmilliarde (in ATS) erreicht werden sollte.

Untermauert wird diese Forderung auch durch die Tatsache, dass bei der Verabschiedung des Sporttoto-Gesetzes im Jahr 1948 festgehalten wurde, dass das Reinertragnis aus dem damaligen „Sporttoto“ ausschließlich als zusätzliche Förderung und Basisfinanzierung für den Sport zur Verfügung gestellt werden soll. Ausgehend von dieser geschichtlichen Entwicklung der Sportförderung ist es durchaus legitim, dass der Sport auch in Zukunft eine angemessene, den heutigen Anforderungen des Sports angepasste Basisfinanzierung, aus den Umsätzen der Österreichischen Lotterien erwartet.

Der vorgesehene Gesetzesentwurf sollte daher wie folgt lauten:

Abweichend von den Regelungen der Abs. 1 bis 3 stellt der Bund für Zwecke der besonderen Sportförderung nach den §§ 8 bis 10 des Bundes – Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr.2/1970, in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2002 jährlich einen Betrag in der Höhe von 4vH der Umsatzerlöse (§232 Abs.1 HGB) der Österreichischen Lotterien aus den Ausspielungen gemäß den §§ 6 bis 12b zur Verfügung. Als Umsatzerlöse sind jeweils die in der Bilanz des Vorjahres der Österreichischen Lotterien ausgewiesenen Umsätze heranzuziehen. Bis zum Vorliegen der jeweiligen Vorjahresbilanz wird der Betrag des Vorjahres monatlich in gleichbleibenden Raten an die Subventionsempfänger akontiert. Darnach erhöht/verringert sich die monatliche Zahlung umgehend um den neu errechneten Betrag.